

**Satzung der Gemeinde Winhöring über die Entschädigung der Gemeinderats-
mitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen
(Entschädigungssatzung)
05.05.2026**

Die Gemeinde Winhöring erlässt auf Grund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 40,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gewährt, soweit solche Sitzungen einer Gemeinderatssitzung vorausgehen.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, erhalten kein Sitzungsgeld.

(4) Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt zweimal jährlich.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR je Mitglied der Fraktion. Die Auszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal.

(2) Die Fraktionssprecher erhalten einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung von 250,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3 Referate

(1) Die Referenten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für das Referat:

a) Schule / Kindergarten	250,00 EUR
b) Feuerlöschwesen, ziviler Bevölkerungsschutz und Rotes Kreuz	250,00 EUR
c) Jugend	250,00 EUR
d) Senioren und Familie	250,00 EUR
e) Kultur, Bücherei, Vereinswesen und Partnerschaft,	250,00 EUR
f) Sport	250,00 EUR
g) Interkommunale Zusammenarbeit	250,00 EUR

(2) Die Auszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 4 Verdienstaufschlag

(1) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(2) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je Sitzung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je Sitzung.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden mit einer Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je Sitzung ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 - 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Reisekosten

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(2) Dienstreisen von ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern müssen vorab vom Ersten Bürgermeister genehmigt werden.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Absatz 1 gilt für Personen, die im Auftrag der Gemeinde tätig werden, entsprechend.

§ 6

Weitere Bürgermeister / Stellvertretung des Ersten Bürgermeisters; Entschädigung

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge durch die/den zweiten oder dritten Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die/der zweite Bürgermeisterin/zweite Bürgermeister und die/der dritte Bürgermeisterin/Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Gemeinderat (§ 1) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweite/zweiter Bürgermeisterin/Bürgermeister und dritte/dritter Bürgermeisterin/Bürgermeister; die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53, Art. 54 KWBG).

(3) Im Falle eines längeren durchgehenden Verhinderungsfalls des Ersten Bürgermeisters erhält die/der weitere Bürgermeisterin/Bürgermeister eine höhere Entschädigung ab dem 15. Tag der Verhinderung gemäß des Absatzes 1. Die Höhe dieser Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

(4) Wird die/der zweite oder dritte Bürgermeisterin/Bürgermeister als gewählte/r Stellvertreter tätig (z.B. Übernahme des Vorsitzes in einem Ausschuss als nichtordentliches Mitglied), so hat diese/dieser nur Anspruch auf die weitere Entschädigung nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG.

§ 7

Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters; Entschädigung

(1) Im Falle eines Verhinderungsfalles des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters / Bürgermeisterin fungiert das lebensälteste Gemeinderatsmitglied als Stellvertreter.

(2) §6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Dem weiteren Bürgermeister wird als Entschädigung für die Wahrnehmung eines Abendtermins im Zuge seiner Tätigkeit eine Pauschale in Höhe eines Sitzungsgeldes gewährt.

§ 8 Sonstige Aufwandsentschädigungen

(1) Wahrnehmung von Tätigkeiten als Standesbeamter

Für die Durchführung von Trauungen außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses erhält der trauende Bürgermeister eine Entschädigung von 100 EUR je Trauung.

(2) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung:

a) Ortsheimatpfleger:

Der ehrenamtlich tätige Ortsheimatpfleger erhält eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 300,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal.

b) Behindertenbeauftragter

der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält eine jährliche pauschale Entschädigung von 300,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal.

c) Naturschutzbeauftragter

der ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhält eine jährliche pauschale Entschädigung von 300,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt im ersten Quartal

d) Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr:

Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderats festgesetzt.

§ 9 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 und 6 bis 9 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02. Mai 2002 außer Kraft.